



Bundesverband e.V.

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: Bundesvorstand

© AWO Bundesverband e. V.

2025

Inhaltsübersicht

Ziffer	
Präambel	5
1 Selbstverständnis	6
2 Aufgaben	7
3 Mitgliedschaft	8
4 Förder*innen.....	10
5 Aufbau	11
5.1 Struktur	11
5.2 Gebietsschutz	14
5.3 Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt	15
6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung.....	17
7 Finanzordnung	19
8 Revisionsordnung.....	21
8.1 Verbands-/Vereinsrevision	22
8.2 Innenrevision	24
8.3 Wirtschaftsprüfung	26
9 Aufsicht.....	27
10 Vereinsgerichtbarkeit.....	32
10.1 Vereinsgerichte	32
10.2 Bildung der Vereinsgerichte	33
10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts	33
10.4 Ausschlussfrist	34
10.5 Vereinsgerichtsordnung	34
11 Ordnungsmaßnahmen	35
12 Verbandliches Markenrecht.....	38
13 Satzungen der AWO Gliederungen	41

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg
geändert durch die Sonderkonferenz 2002 in Aachen
geändert durch die Bundeskonferenz 2005 in Hannover
geändert durch die Bundeskonferenz 2007 in Magdeburg
geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin
geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn
geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin
geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021 in Berlin,
geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig,
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2025 in Erfurt am 15.11.2025,
- eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg am 23.02.2026 -

Präambel

(1) Die Arbeiterwohlfahrt (Kurzbezeichnung: AWO) ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaften in ortsbezogenen Vereinen, traditionell in Ortsvereinen, aufbaut.

(2) ¹Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus:

²Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

³Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

1. das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;
2. die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit;
3. die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
4. das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;
5. der Anspruch des*der Einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere die Gleichstellung von Frauen, welche im Einklang mit der Frauenpolitik des AWO-Grundsatzprogramms steht;
6. die Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im sozialen Gemeinwesen, um sozialem Unrecht entgegenzuwirken;
7. das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen wie unternehmerischen Handeln;
8. die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird;
9. die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des*der Einzelnen;
10. den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;
11. die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;
12. die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen;
13. Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.

1 Selbstverständnis

(1) ¹Der Gesamtverband der AWO versteht sich als Wertegemeinschaft für

- Solidarität;
- Toleranz;
- Freiheit;
- Gleichheit;
- Gerechtigkeit.

²Diese Werte bestimmen sein Handeln.

³Die Werte und das Verbandsstatut insgesamt sind für alle natürlichen und juristischen AWO-Mitglieder, AWO-Körperschaften (d.h. juristische Personen, wenn sie den Namen AWO führen und in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind und alle mit ihnen verbundenen Unternehmen) sowie deren Beschäftigten bei der Mitwirkung der Erfüllung der Aufgaben der AWO, verbindlich.

⁴Der Gesamtverband der AWO bekennt sich zum AWO-Grundsatzprogramm.

(2) ¹Die AWO lehnt im Einklang mit ihren Grundwerten insbesondere undemokratisches, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, geschlechterspezifisches, gegen die sexuelle Orientierung gerichtetes und sonstiges menschenverachtendes Verhalten und entsprechende Haltungen ab.

²Sie distanziert sich von solchen Haltungen und solchem Verhalten ausdrücklich.

2 Aufgaben

(1) ¹Die AWO wirkt an der Gesetzgebung mit.

²Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien.

³Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.

(2) ¹Die AWO arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

²Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden.

³Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen.

⁴Auf europäischer und internationaler Ebene arbeitet die AWO mit ihren Partnern eng zusammen.

(3) Die AWO ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

1. Anregung und Förderung der Selbsthilfe;
2. Förderung ehrenamtlicher Betätigung;
3. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege;
4. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
5. Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger;
6. Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;
7. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO;
8. Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;
9. Aus-, Fort- und Weiterbildung;
10. Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
11. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
12. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
13. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung;
14. Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

3 Mitgliedschaft

(1) Die AWO ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

(3) ¹Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (Kurzbezeichnung: Verbandsstatut) anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

²Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Namen Arbeiterwohlfahrt (Kurzbezeichnung: AWO) führen, in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind und den Regelungen des Verbandsstatuts Geltung verschaffen.

³Andere juristische Personen können korporative Mitglieder gemäß Absatz 6 sein.

⁴Mitgliedschaft in, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

⁵Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(4) ¹Die persönliche Mitgliedschaft wird im Ortsverein oder im Kreisverband erworben.

²In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein oder im Kreisverband des Wohnbereichs erworben.

³Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt sowie auf eigenen Wunsch können natürliche Personen ihre Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder Kreisverband nach ihrer Wahl begründen.

⁴Das aktive Wahlrecht, welches aus der persönlichen Mitgliedschaft erwächst, kann nur in einem AWO-Verein gemäß Satz 1 ausgeübt werden; das passive Wahlrecht, welches aus der persönlichen Mitgliedschaft erwächst, besteht dagegen in jedem AWO-Verein.

(5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung sowie die Mitgliederverwaltung erfolgen auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitglieder- und Adressverwaltung.

(5a) ¹Der Bundesverband und die Gliederungen arbeiten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in Teilbereichen zusammen.

²Gemeinsam legen sie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest.

³Diese Festlegungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung und im Einklang mit den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben und gesetzlichen Bestimmungen.

⁴Zum Nachweis und zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten wird eine gemeinsame Dokumentation über die getroffenen Vereinbarungen und durchgeführten Maßnahmen geführt.

⁵Diese Dokumentation ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

⁶Jede Gliederung, die sich für die Nutzung einer gemeinsamen Softwarelösung entscheidet, wird automatisch Teil der gemeinsamen Verantwortlichkeit.

⁷Der Bundesverband und die Gliederungen vereinbaren, dass jeder selbst für die von ihm*ihre durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich ist.

⁸Im Falle einer Datenschutzverletzung werden der Bundesverband und die Gliederungen gemeinsam Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren und die betroffenen Personen zu informieren.

(6) ¹Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.

²Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein.

³Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten.

⁴Andere können Förder*innen gemäß Ziffer 4 des Verbandsstatuts werden.

⁵Näheres regeln die Satzungen und die vom Bundesausschuss zu beschließende Richtlinie.

(7) Interessierten Bürger*innen kann ein Gaststatus eingeräumt werden.

4 Förder*innen

¹Förder*innen (natürliche und juristische Personen) unterstützen die AWO bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen.

²Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge.

³Förder*in kann nur sein, wer auch in der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfasst ist.

⁴Keine Förder*innen im Sinne der Finanzordnung nach Ziffer 7 des Verbandsstatuts sind Unterstützer*innen lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

⁵Förder*innen sind keine Mitglieder im Sinne der Ziffer 3 des Verbandsstatuts.

5 Aufbau

5.1 Struktur

(1) ¹Ortsvereine, Kreisverbände, Bezirks- und Landesverbände bilden gemeinsam mit dem Bundesverband in der Regel die Gliederungsebenen der AWO.

²Eine Gliederung ist der jeweilige AWO-Verein mitsamt seinen ausgegliederten Gesellschaften und verbundenen Unternehmen.

³AWO-Verein kann nur sein, wer selbst Mitglied in einem anderen AWO-Verein ist; dies gilt nicht für den Bundesverband.

⁴AWO-Verein kann nur sein, wer den Regelungen des Verbandsstatuts Geltung verschafft.

⁵Bei den vier Gliederungsebenen der AWO handelt es sich um:

- a) Erste Ebene – Ortsvereine;
- b) Zweite Ebene – Kreisverbände;
- c) Dritte Ebene – Bezirks- und Landesverbände;
- d) Vierte Ebene – den Bundesverband.

⁶Über Abweichungen der Bezeichnungen von AWO-Vereinen auf der ersten, zweiten und dritten Gliederungsebene entscheidet die jeweils aufsichtführende Gliederung.

⁷Die Gliederungen und die jeweiligen vier Gliederungsebenen der AWO finden sich in der Regel in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder.

⁸Über Abweichungen hiervon entscheiden in begründeten Fällen die jeweils aufsichtsführenden Gliederungen.

⁹Im Übrigen gilt Ziffer 5.2 Gebietsschutz des Verbandsstatuts.

(1a) Ortsvereine

¹Ortsvereine (oder abweichende Bezeichnungen dafür) bilden die erste Gliederungsebene der AWO für die persönliche Mitgliedschaft.

²Sie schließen sich zu Kreisverbänden zusammen.

³Ein Ortsverein besteht, wenn er mindestens einen Zweck im Sinne von Ziffer 2 des Verbandsstatuts erfüllt und er Mitglied in einem Kreisverband (oder abweichende Bezeichnungen dafür) ist.

⁴Mehrere AWO-Vereine in demselben Ort (z.B. in einer Gemeinde, einem Ortsteil, einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil) sind zulässig, wenn sie unterschiedliche Aufgabenbereiche wahrnehmen.

⁵Im Falle sich überschneidender Aufgabenbereiche ist die Zustimmung der aufsichtsberechtigten Gliederung unter Beachtung von Ziffer 5.2 Gebietsschutz zulässig.

(1b) Kreisverbände

¹Kreisverbände (oder abweichende Bezeichnungen dafür) bilden die zweite Gliederungsebene.

²Sie schließen sich zu Bezirks- oder Landesverbänden zusammen.

³Soweit in einem Kreisverband keine Ortsvereine bestehen, nimmt der Kreisverband auch die Funktion der ersten Gliederungsebene für die persönliche Mitgliedschaft wahr.

⁴In diesem Fall bestehen die persönlichen Mitgliedschaften auf dem Gebiet des Kreisverbands ausschließlich im Kreisverband.

⁵Kreisverbände können auch eine Gliederungsebene mit persönlichen Mitgliedschaften parallel zu bestehenden Ortsvereinen sein.

⁶Der Kreisverband stellt die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten aller Mitglieder in seiner Satzung sicher.

⁷Kreisverbände können für ihre persönlichen Mitglieder Organisationseinheiten, wie Abteilungen, Stützpunkte, (themenbezogene) Gruppen oder Ähnliches, bilden.

⁸Diese Organisationseinheiten können parallel zu Ortsvereinen bestehen.

(1c) Bezirks- und Landesverbände

¹Die Bezirks- und Landesverbände bilden die dritte Gliederungsebene.

²Die Bezirks- und Landesverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände bzw. entsprechender AWO-Gliederungen auf Ebene eines Kreisverbands ihres Bereichs bzw. ihres Bundeslands und schließen sich zum Bundesverband zusammen.

³In ihnen kann keine persönliche Mitgliedschaft begründet werden.

⁴Die Bereiche der Bezirksverbände werden im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesausschuss.

(1d) Bundesverband

¹Der Bundesverband bildet die vierte Gliederungsebene.

²Nur Verbände der dritten Gliederungsebene können Mitglieder des Bundesverbandes werden.

³Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die AWO auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

(1e) Landesarbeitsgemeinschaften

¹Die Landesarbeitsgemeinschaften können von der AWO eines Bundeslandes gebildet werden, sofern kein Landesverband existiert.

²Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes.

³Sie können die AWO politisch auf Landesebene vertreten.

⁴Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Gliederungsebene im Sinne des Ziffer 5 Absatz 1 des Verbandsstatuts.

(2) ¹Zur Entwicklung der verbandlichen Arbeit und fachpolitischer Positionen können Fachausschüsse eingesetzt werden.

²Diese erarbeiten zur Sicherung der Qualität sozialer Arbeit

- a) Qualitätsstandards und
- b) fachliche Positionen.

³Die Fachausschüsse bündeln fachliche Kompetenz.

⁴Ihre Mitglieder sollen die ehrenamtliche Basis der AWO unter sinnvoller Verzahnung mit hauptamtlich Tätigen widerspiegeln.

⁵Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt dem nach der jeweiligen Satzung zuständigen Gremium, wobei dieses die Geschäftsführung oder den hauptamtlichen Vorstand an die Erfüllung z. B. der entwickelten Qualitätsstandards bindet.

5.2 Gebietsschutz

¹Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-Körperschaften sind zu vermeiden.

²AWO-Körperschaften, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen AWO-Körperschaft unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das schriftliche Einverständnis der zuständigen AWO-Gliederung einholen (AWO-Gebietsschutz).

³Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten einvernehmlich zu lösen.

⁴Andernfalls findet ein regionales Schlichtungsverfahren statt.

⁵Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn ein Landes- und/oder Bezirksverband bzw. dessen Unternehmen selbst Konfliktparteien ist/sind, entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundespräsidiums zu berufende unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz, in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten.

⁶Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Gebietsschutz durch die Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz schließt den Antrag beim zuständigen Vereinsgericht nicht aus.

⁷Das nähere Verfahren legt der Bundesausschuss fest.

5.3 Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt

¹Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes.

²Der Aufbau soll analog der AWO erfolgen.

³Mitglieder des Jugendwerks der AWO können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.

⁴Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk der AWO als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der AWO.

⁵Das Jugendwerk der AWO bietet vielen Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich sozial und politisch zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten.

⁶Jugendwerk der AWO und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses Engagement zu fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich einzufordern.

⁷Das Jugendwerk hat in seinen Leitsätzen die Grundsätze und Werte, das Menschenbild, Ziele und Forderungen sowie die Aufgaben für die Arbeit des Jugendverbandes festgelegt.

⁸Die Aktivitäten des Jugendwerkes der AWO im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jugendverband.

⁹Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (§ 11 Absatz 3 SGB VIII):

- a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung;
- b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit;
- c) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;
- d) internationale Jugendarbeit;
- e) Kinder- und Jugenderholung;
- f) Jugendberatung.

¹⁰Das Engagement von Jugendgruppenleiter*innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk der AWO und stärkt das soziale Engagement des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

¹¹Die AWO wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk der AWO Neugier und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerkler*innen, die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern mitzuwirken.

¹²Die AWO hat das Ziel, Jugendwerker*innen der AWO durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen.

¹³Mitglieder der AWO bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.

¹⁴Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

(1) Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des AWO-Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der AWO organisatorisch und personell getrennt wahrgenommen werden.

(2) Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ geregelt werden:

- a) durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen;
- b) durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.

(3) ¹Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik.

²Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.

³Der AWO-Mitgliederverband trägt Verantwortung für die Orientierung der rechtlich selbständigen AWO-Unternehmen an den Werten der AWO, die im Grundsatzprogramm festgelegt sind.

⁴Die AWO-Unternehmen sind dazu auf das AWO-QM-System aus anerkannten Normen und Verfahren zu verpflichten und müssen über die Erfüllung entsprechende Nachweise führen (Zertifizierung).

⁵Zertifizierte AWO-Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind berechtigt, das AWO-Signet zu führen.

⁶Übergangsfristen und Modalitäten regelt der Bundesausschuss.

⁷Zur Sicherung der regionalen Verankerung der AWO-Unternehmen sind verbindliche Regelungen mit dem AWO-Mitgliederverband zu treffen.

⁸Die Gesellschafter*innen der AWO-Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO-Unternehmen herbeizuführen.

(4) ¹Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt.

²Hierzu bestehen drei Optionen:

- a) Erstens: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Diese*dieser ist als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

- b) Zweitens: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann ein*e Geschäftsführer*in gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.
- c) Drittens: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches „Präsidium“.

(5) ¹Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung und -kontrolle sind in dem AWO-Governance-Kodex festgelegt.

²Dieser enthält insbesondere Vorgaben zur Trennung von Führung und Aufsicht, zur Ausgestaltung der Aufsichtsgremien und Geschäftsführungen sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

³Der AWO-Governance-Kodex ist eine veränderte Fassung vom Unternehmenskodex, welcher 2008 durch die Bundeskonferenz beschlossen wurde.

⁴Für Veränderungen des Kodex ist der Bundesausschuss zuständig.

⁵Der AWO-Governance-Kodex ist ein Beschluss gemäß Ziffer 11 Absatz 1 des Verbandsstatuts.

(6) ¹Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell oder für den*die Geschäftsführer*in nach Ziffer 6 Absatz 4, Satz 2 b) vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich.

²Eine Vergütung kann gezahlt werden, soweit die jeweilige Satzung dies vorsieht.

³Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Gliederungsausschuss.

⁴Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.

7 Finanzordnung

(1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der AWO durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:

- a) der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen;
- b) Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen;
- c) Zuwendungen von Förder*innen;
- d) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln;
- e) Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen;
- f) Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

(2) An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:

- a) aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International;
- b) aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %;
- c) aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 13 %.

(2a) ¹Zur Finanzierung von Spitzenverbandsaufgaben des Bundesverbandes haben folgende Körperschaften einen Jahresbeitrag an den Bundesverband zu leisten:

- a) alle juristischen Personen, die im Sinne von Ziffer 3 Absatz 3 Satz 2 des Verbandsstatuts Mitglied der AWO sind und
- b) alle mit ihnen verbundenen Unternehmen.

²Die Höhe des Beitrags orientiert sich an dem Bruttoarbeitsentgelt der hauptamtlichen Beschäftigten bei der jeweiligen Körperschaft.

³Grundlage bilden die in der Regel bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemeldeten Bruttoarbeitsentgelte der jeweiligen Körperschaft.

⁴Der Beitragsbescheid der BGW des Vor-Vorjahres ist, beziehungsweise entsprechende Nachweise über die gesamten Bruttoarbeitsentgelte sind, dem Bundesverband von der jeweiligen Körperschaft bis zum 1. Januar des Beitragsjahres vorzulegen.

⁵Die Körperschaft hat stets sicherzustellen, dass die für die Erhebung des Jahresbeitrags erforderlichen Angaben dem Bundesverband rechtzeitig mitgeteilt werden.

⁶Erfolgt die Mitteilung nicht, schätzt der Bundesverband die Höhe der Bemessungsgrundlage für diese Körperschaft.

⁷Der Jahresbeitrag ist zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig.

⁸Das Präsidium des Bundesverbandes entscheidet im Einzelfall über eine Stundung oder einen Erlass nach den Grundsätzen der Abgabenordnung.

⁹Näheres zur Erhebung nach diesem Absatz wird durch die Bundeskonferenz in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) ¹Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die Ortsvereine der AWO sind zur jährlichen Aufstellung von Wirtschafts-, Finanz und Investitionsplänen verpflichtet.

²Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die die in Satz 1 Benannten beherrschenden Einfluss haben.

³Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Für AWO-Körperschaften gelten die handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute gemäß des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind.

²Die Körperschaften haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten.

³Eine von diesem Absatz abweichende, vereinfachte Form der Buchführung ist in Gliederungen zulässig, die keine hauptamtliche Tätigkeit ausüben, wenn und solange sie den Regelungen zur Gemeinnützigkeit entspricht und von der nächsthöheren Gliederung genehmigt wurde.

⁴Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist um einen Lagebericht und einen Anhang analog den Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt.

8 Revisionsordnung

(1) ¹Mit der Revision soll geprüft und hinreichend sichergestellt werden, dass die AWO-Gliederungen einschließlich ihrer Unternehmen betriebswirtschaftlich sachgerecht nach den Maßstäben eines ehrbaren Kaufmanns arbeiten, ihre Risiken erkennen und steuern sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Aufsicht entsprechend den Vorgaben und Richtlinien der AWO und ihrer Werte gewährleisten.

²Die unterschiedlichen Revisionsaufgaben werden wahrgenommen durch

- die Verbands-/Vereinsrevision;
- die Innenrevision;
- die Wirtschaftsprüfung.

³Die grundsätzliche Aufgabenbeschreibung findet sich in Ziffer 8.1 (Verbandsrevision), Ziffer 8.2 (Innenrevision) und Ziffer 8.3 (Wirtschaftsprüfung).

(2) ¹Den Revisor*innen ist Einsicht in alle digitalen und analogen Daten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden.

²Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

(3) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

(4) Dem*Der Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

(5) Bei Trägern und Einrichtungen der AWO mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die jeweiligen AWO-Gesellschafter*innen und das zur Aufsicht berechnigte Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

(6) Das Präsidium des Bundesverbandes beschließt eine Arbeitshilfe zur Revision.

8.1 Verbands-/Vereinsrevision

(1) ¹Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Verbands-/Vereinsrevisor*innen (im Folgenden: Verbandsrevisor*innen) sind ehrenamtlich tätig.

²Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich.

(2) ¹Das Prüffeld der Verbandsrevision erstreckt sich im Grundsatz auf die Tätigkeiten des Präsidiums bzw. ehrenamtlichen Vorstands.

²Die Verbandsrevisor*innen überprüfen und überwachen die Einhaltung der formellen Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse von Organen der AWO sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands, insbesondere im Rahmen von dessen Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

³Sie prüfen zudem im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung, ob die kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.

⁴Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen satzungsmäßige oder gesetzliche Vorschriften haben sie eine Überprüfung des möglichen Verstoßes vorzunehmen.

⁵Davon unberührt bleibt das Recht, auf der Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts, der Beschlüsse von Organen und der allgemeinen Gesetze die Führung der Geschäfte zu überprüfen.

⁶Darüber hinaus können Verbandsrevisor*innen weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die Kassenprüfung bei kleinen Gliederungen oder die Prüfung der Verwendung der Mittel und der Budgetierung, übernehmen.

⁷Des Weiteren können Verbandsrevisor*innen gemäß Ziffer 9 Absatz 6 Satz 4 des Verbandsstatuts von der aufsichtsberechtigten Gliederung zur Durchführung einer Prüfung angeregt werden.

(3) ¹Die Verbandsrevisor*innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

²Die Verbandsrevisor*innen haben in der Verbandskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung Auskunft über ihre Prüfungstätigkeit zu geben.

³Sie haben weiterhin ein Teilnahme- und Rederecht in der Verbandskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung.

⁴Dies gilt auch für Gremiensitzungen der eigenen Gliederung sowie vor dem Vereinsgericht.

(4) Sind mehrere Verbandsrevisor*innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) ¹Die Prüfung durch die Verbandsrevision sollte mindestens einmal jährlich geschehen.

²Die Verbandsrevisor*innen können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

(6) ¹Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen.

²Ein Bericht ist der eigenen Konferenz bzw. Mitgliederversammlung vorzulegen.

(7) Die Verbandsrevisor*innen sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidien bzw. der ehrenamtlichen Vorstände ihrer Gliederung teilnehmen.

(8) ¹Die Verbandsrevision kann im Rahmen ihrer Prüfung Unterstützung bei der übergeordneten Gliederung, des Bundesverbandes oder der Innenrevision der eigenen Gliederung anfragen.

²Die Verbandsrevisor*innen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zustimmung des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstands auf Kosten der Gliederung der Unterstützung durch externe Dritte bedienen.

(9) ¹In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden.

²Diese kann – in Abstimmung mit ihren Verbandsrevisor*innen – Innenrevisor*innen oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung diesen übertragen.

(10) ¹Sind zwei verschiedene Gliederungen an einer Gesellschaft beteiligt, ist die Zuständigkeit individuell festzulegen.

²In diesem Fall gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung zur Haftungserleichterung des Vorstandes auch für die Verbandsrevisor*innen.

8.2 Innenrevision

(1) ¹Im Wege der Innenrevision können unabhängig vom Tagesgeschäft interne Prüfungen unterschiedlichen Inhalts und Umfangs in der Gliederung oder bei den Unternehmen durchgeführt werden.

²Die Einrichtung einer Innenrevision ist freiwillig.

(2) ¹Sie bildet in der Regel eine eigene, unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte Stabsstelle oder Abteilung.

²Der Prüfungsauftrag der Innenrevision bezieht sich in der Regel auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Abläufe der Gliederung sowie der kontrollierten Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, satzungsmäßigen, innerverbandlichen und sonstigen Vorschriften oder Anweisungen.

³Die Auswahl der Prüffelder der Innenrevision liegt im Ermessen der Geschäftsführung und orientiert sich an der Größe der Gliederung und der Komplexität ihrer Aufgabenbereiche.

⁴Die regelmäßigen Prüfungsaktivitäten der Innenrevisor*innen sollten auf Grundlage einer vorgelagerten Risikoanalyse stattfinden.

⁵In der Regel erstrecken sich die Prüffelder auf jene Bereiche, die nicht bereits vom Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfung abgedeckt sind.

⁶Die Prüfung durch die Innenrevisor*innen kann sich insbesondere auf folgende Prüffelder beziehen:

- a) das Vorliegen von Risiken in der Geschäftsorganisation (Prüfung des internen Kontrollsystems);
- b) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf die Sicherung der Vermögenswerte, insbesondere die Führung von Bestands- und Inventarverzeichnissen, die Zuverlässigkeit und Ordnung des Rechnungswesens durch formelle und materielle Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und die Einhaltung des Vermögenszweckes;
- c) das Vorliegen ordnungsgemäßer und korrekter Verwendungsnachweise und Honorarvereinbarungen;
- d) die Einhaltung gesetzlicher Richtlinien, z.B. bei Ausschreibungen;
- e) die ordnungsgemäße Durchführung verbandsinterner Prozesse;
- f) die Einhaltung des AWO-Governance-Kodex entsprechend den abgegebenen Erklärungen.

⁷Darüber hinaus können Innenrevisor*innen für eine gesonderte Prüfung von Compliance-Sachverhalten oder Wirtschaftlichkeitsanalysen eingesetzt werden.

(3) ¹Innenrevisor*innen sind hauptamtlich tätig.

²Sie sind hinsichtlich der Prüfaufträge ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung bzw. dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden.

³Die Durchführung ihrer Aufträge (u.a. konkretes Prüfungsvorgehen, Bewertung des Prüfungsergebnisses und Berichterstattung) soll unbeeinflusst stattfinden.

⁴§ 612a BGB gilt entsprechend.

(4) ¹Innenrevisor*innen können

- a) auf Anforderung für untergeordnete Gliederungen tätig werden oder
- b) zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.

²In diesen Fällen können die Kosten für die Prüfung auf die geprüfte Gliederung übertragen werden.

(5) Sie können zur Erfüllung der Aufsicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

(6) Aufgaben der Innenrevision können auch an externe Dritte vergeben werden.

8.3 Wirtschaftsprüfung

(1) ¹Die AWO-Körperschaften obliegen der Pflicht einer jährlichen externen Prüfung des Jahresabschlusses.

²Die Wirtschaftsprüfung wird vorrangig zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften und weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften gemäß dieses Verbandsstatuts beauftragt.

³Über die verpflichtende jährliche Prüfung des Jahresabschlusses hinaus muss der Bericht der Wirtschaftsprüfung mindestens alle vier Jahre die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz bzw. entsprechende nachfolgende Regelungen enthalten.

⁴Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfung stellt fest, ob die Darstellung des Jahresabschlusses der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der AWO-Körperschaft entspricht, ohne im Grundsatz eine Bewertung der wirtschaftlichen Situation oder Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung vorzunehmen.

⁵Die Wirtschaftsprüfung wird durch einen externen Dritten (zugelassene Wirtschaftsprüfer*innen bzw. vereidigte Buchprüfer*innen) durchgeführt.

⁶Daneben können Wirtschaftsprüfer*innen auch Aufgaben der Innenrevision sowie die Unterstützung der Verbandsrevision übernehmen, soweit ein entsprechender Auftrag erteilt worden ist.

⁷Die Verbandsrevision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.

(2) ¹Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächsthöheren Gliederung jährlich vorzulegen.

²Der Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist der nächsthöheren Gliederung immer dann, wenn ein solcher erstellt wurde, mindestens aber alle vier Jahre vorzulegen.

³Ausnahmen hierzu regelt eine Richtlinie des Bundesausschusses.

9 Aufsicht

(1) ¹Jede Gliederung ist ihren Mitgliedsgliederungen gegenüber zur Aufsicht berechtigt.

²Haben mehrere Körperschaften zusammengekommen beherrschenden Einfluss auf eine AWO-Körperschaft, ist festzulegen, welche Gliederung die Aufsicht gemäß Ziffer 9 AWO-Verbandsstatut übernimmt.

³Bei der Festlegung sollen die Beteiligungsverhältnisse Berücksichtigung finden.

⁴Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

⁵Die Gliederungen sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach Absätzen 3 a, b, c iii) und d iii) sowie Absätzen 4 bis 6 zur Aufsicht berechtigt.

⁶Gegenüber dem Bundesjugendwerk ist der Bundesverband zur Aufsicht berechtigt.

⁷Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen und strukturellen Entscheidungen, die den Werten des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt entgegenstehen oder die die Außenwirkung des Gesamtverbandes beeinflussen könnten (z.B. Erwerb bzw. Gründung einer Einrichtung, Kooperationen mit hoher verbandspolitischer Bedeutung), wird das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt vorab von den Jugendwerksgliederungen informiert.

⁸Das Bundesjugendwerk der AWO berichtet dem Bundesverband der AWO in diesen Fällen unmittelbar.

⁹Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.

¹⁰Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

¹¹Der Bundesverband und die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen.

¹²Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.

(2) ¹Der Bundesverband der AWO ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.

²Daneben kann der Bundesverband gemäß Absatz 5 Satz 3 tätig werden.

(3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederung und des Bundesverbandes bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:

(a) Es bestehen folgende laufende Vorlagepflichten:

- i. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung mitsamt dem Bericht zur Prüfung nach HGrG ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- ii. Der Jahresprüfbericht der Verbandsrevision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- iii. Die Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex sind der übergeordneten Gliederung fristgemäß vorzulegen.
- iv. Die zur Anhörung gemäß Buchstabe (c) sowie zur Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung gemäß Buchstabe (d) erforderlichen Unterlagen sind der übergeordneten Gliederung oder dem Bundesverband rechtzeitig vorzulegen.
- v. Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands oder des Präsidiums haben ihre Kontaktdaten in der vom Bundesverband geführten Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung (Ziffer 3 Absatz 5 dieses Verbandsstatuts) zu hinterlegen.

²Die Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfung und Verbandsrevision müssen sich auf die Körperschaften, auf die der*die Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken.

(b) ¹In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:

- i. Drohende Zahlungsunfähigkeit, drohende Überschuldung, Antrag auf oder Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens.
- ii. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines*r Sachwalter*in, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens.
- iii. Prüfung eines Anfangsverdachts und Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer*innen ohne Organfunktion.
- iv. Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.
- v. Bei Veränderungen der organisatorischen Struktur der Gliederung.

²Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der*die Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat.

(c) In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung, in den Fällen von (c) ii zusätzlich der Bundesverband, vor der Entscheidung angehört werden:

- i. Vor Bestellung des*der Geschäftsführers*in bzw. des hauptamtlichen Vorstandes und vor Abschluss bzw. Veränderung seines*ihres Arbeitsvertrages ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.
- ii. Soll der*die Geschäftsführer*in bzw. der hauptamtliche Vorstand einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt eine Vergütung erhalten, die über den Höchstbetrag der Vergütung, der sich gemäß Ziffer 3.2.2 d) AWO-Governance-Kodex berechnet, hinausgeht, ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages der Bundesverband anzuhören. Die Gliederung hat den Ausnahmefall gemessen am verbandlichen Maßstab schriftlich darzulegen. Erfolgt die Anhörung des Bundesverbandes vor Abschluss des Arbeitsvertrages nicht, ist der Arbeitsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- iii. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.
- iv. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist die übergeordnete Gliederung rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.

(d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:

- i. Über Befreiungen von der Pflicht, eine*n Wirtschaftsprüfer*in nach Ziffer 8.3. heranzuziehen, entscheidet die nächsthöhere Gliederung.
- ii. Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
- iii. Jede Satzungsänderung (inklusive Neufassung) bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächsthöhere Gliederung rechtzeitig anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
- iv. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils

untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.

- v. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des*der hauptamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführer*in, des*der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer*in bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines*ihres Arbeitsvertrages die Einwilligung des Kreisverbandes bzw. Bezirksverbandes bzw. Landesverbandes einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

(e) ¹Zur Herstellung von Transparenz wird ein vereinsinternes Register zur Erfassung von Daten über die Vergütung der Geschäftsführungen oder hauptamtlichen Vorstände der Gliederungen der AWO (Transparenzdatenbank) geführt.

²Die Transparenzdatenbank wird bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes als registerführende Stelle digital geführt.

³Näheres regelt der Bundesausschuss.

(4) ¹Die Aufsicht umfasst das Recht zur anlassunabhängigen Prüfung.

²Die Aufsicht soll – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne des Absatz 1 Satz 10 – insbesondere umfassen:

- a) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, Berichte und Unterlagen des*der Beaufsichtigten anzufordern (z.B. Budgets). Diese*r ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
- b) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume und Einrichtungen des*der Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die digitale wie analoge Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier, digitalen Systemen oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.

- c) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen bzw. Konferenzen einzuberufen.
- d) Eine jährlich durchzuführende stichprobenartige Überprüfung der in den Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex gemachten Angaben.
- e) Eine Überprüfung, ob die Vorgaben des AWO-Governance-Kodex hinsichtlich der Trennung von Führung und Aufsicht und der Behandlung von Interessenkonflikten durch die der Aufsicht unterliegenden Gliederung eingehalten worden sind.

(5) ¹Die Aufsicht umfasst – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne des Absatz 1 Satz 10 – die anlassabhängige Prüfung.

²Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche oder AWO-interne Vorschriften vor, muss die aufsichtsberechtigte Gliederung unverzüglich ein Prüfverfahren gegen die beaufsichtigte Gliederung einleiten.

³Hat die aufsichtsberechtigte Gliederung innerhalb dieser Zeit kein Aufsichtsverfahren eingeleitet oder hat der Vorstand des Bundesverbandes begründete Zweifel an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Aufsichtsverfahrens der übergeordneten Gliederung, so kann der Bundesverband die Aufsicht übernehmen.

⁴Der Bundesverband kann das Aufsichtsverfahren im eigenen Ermessen an die aufsichtsberechtigte Gliederung abgeben.

(6) ¹Zuständig für die unter Absätzen 3, 4 und 5^o und diesem Absatz genannten Rechte ist die Geschäftsführung.

²Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.

³Übernimmt der Bundesverband die Aufsicht gemäß Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 5 Satz 3 trägt die eigentlich zur Aufsicht berechtigte Gliederung die Kosten.

⁴Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Verbandsrevisor*innen der beaufsichtigten Gliederung anregen, eine Prüfung durchzuführen.

(7) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.

(8) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

10 Vereinsgerichtbarkeit

10.1 Vereinsgerichte

(1) ¹Der Verband unterhält unabhängige Vereinsgerichte.

²Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet.

(2) ¹Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Vereinsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

²Geschäftsstelle des jeweiligen Vereinsgerichts ist die Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung.

(3) Zuständigkeit:

- a) Das vereinsgerichtliche Verfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das vereinsgerichtliche Verfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- b) Das vereinsgerichtliche Verfahren gilt der Sache nach
 - i. bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien, den AWO-Governance-Kodex sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
 - ii. bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
- c) Das Vereinsgericht entscheidet über:
 - i. Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 dieses Verbandsstatuts.
 - ii. Anträge gemäß Ziffer 11 Absatz 7 dieses Verbandsstatuts.
 - iii. Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(4) ¹Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei den Bezirks- und Landesverbänden und die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei dem Bundesverband werden in der Schiedsordnung geregelt.

²Ist ein Vereinsgericht bei einem Landes- oder Bezirksverband nicht ordnungsgemäß gebildet oder besetzt, entscheidet das Vereinsgericht bei dem Bundesverband.

10.2 Bildung der Vereinsgerichte

(1) ¹Das Vereinsgericht setzt sich aus einer*m Vorsitzende*n sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

²Das Vereinsgericht bzw. eine Kammer eines Vereinsgerichts entscheidet in der Besetzung einer*s Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Konferenz der jeweiligen Gliederung kann bestimmen, dass Kammern gebildet werden.

(3) ¹Die jeweilige Konferenz wählt die Mitglieder des Vereinsgerichts.

²Unter den Mitgliedern des Vereinsgerichts sollen die Geschlechter angemessen vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

³Die*der Vorsitzende des Vereinsgerichts bzw. der jeweiligen Kammer muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(4) ¹Die Vereinsgerichte entscheiden über die Geschäftsverteilung und geben sich eine interne Geschäftsordnung.

²Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.

(5) Niemand kann in derselben Sache in mehr als einer Instanz mitentscheiden.

10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts

(1) Die Mitglieder eines Vereinsgerichtes können von jedem*r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) ¹Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Vereinsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden.

²Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

(3) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) ¹Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Vereinsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss.

²Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.

³Das Vereinsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich.

⁴Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

10.4 Ausschlussfrist

(1) ¹Das Vereinsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden.

²Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

(2) ¹Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem*der Antragsteller*in auf dessen*deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

²Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

³Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben.

⁴Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen.

⁵Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.

10.5 Vereinsgerichtsordnung

Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.

11 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, kann bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen

- a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen,
- b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,
- c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen,
- d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und,
- e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

²Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

³Soweit die Verpflichtung zur Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen Gegenstand gesonderter vertraglicher Vereinbarungen zwischen AWO-Gliederungen ist, steht die Möglichkeit des Erlasses von Ordnungsmaßnahmen der Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Rechte nicht entgegen.

(2) ¹Das Präsidium des Bundesverbandes kann den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen, wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert.

²Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Leitet dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine ausreichenden Maßnahmen nach Vorgabe des Bundesvorstandes in Abstimmung mit dem Präsidium des Bundesverbandes ein oder ist der Landes- oder Bezirksverband befangen, so kann der Bundesverband tätig werden.

³Die Befangenheit ist gegenüber dem Landes- oder Bezirksverband schriftlich zu begründen.

(3) ¹Die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem Präsidium des Bundesverbandes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter oder Funktionen, sowie Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.

²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Gesamtverband oder einem Teil des Verbandes die Fortsetzung der Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte oder der Wahrnehmung des Amtes oder der Funktion zum maßgeblichen Zeitpunkt jedenfalls vorübergehend nicht zuzumuten ist.

(4) Ergibt eine Prüfung durch die aufsichtsberechtigte Gliederung oder den Bundesverband entsprechend Ziffer 9 Absatz 5 des Verbandsstatuts, dass aufgrund von erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder AWO-interne Regelungen gemäß Absatz 1 aufgrund schädigenden Verhaltens von Mitgliedern oder Dritten möglicherweise zivilrechtliche Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche gegen diese bestehen, und nimmt die betroffene Gliederung die Rechtsverfolgung nach Aufforderung des Bundesverbandes innerhalb einer vom Bundesverband gesetzten, angemessenen Frist nicht auf, ist der Bundesverband berechnigt, diese im Namen der betroffenen Gliederung gerichtlich geltend zu machen.

(5) ¹Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der*die Betroffene/betroffene Gliederung anzuhören und es ist ihm*ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

²Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Vereinsgericht erheben.

(6) ¹Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 ist dem*der Betroffenen/betroffenen Gliederung schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

²Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend.

³Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(7) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Vereinsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:

- (a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
- (b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

²Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der*die Antragsgegner*in der entsprechenden Verbandsgliederung angehört.

³Gegenüber juristischen Personen ist die nächsthöhere Gliederung und der Bundesverband antragsberechtigt.

⁴Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 steht dem Antrag nach Absatz 7 nicht entgegen.

(8) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3, 4 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 7 ist der zur Aufsicht berechnete Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

12 Verbandliches Markenrecht

(1) Rechteinhaberschaft und Rechteableitung

¹Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt.

²Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig.

³Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.

⁴Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

⁵Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V.

⁶Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V.

⁷Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen, gilt für sie Entsprechendes.

(2) Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang

a) ¹AWO-Vereine dürfen Namen und das Logo im Vereinsnamen führen.

²Entsprechendes gilt für die AWO-Jugendwerke.

b) Gemeinnützige AWO-Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

c) ¹Gewerbliche AWO-Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

²Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klient*innen, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

d) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile im Briefbogen).

e) Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

(3) Nutzungsbedingungen und Nutzungsende

- a) Die Nutzung des Namens und der Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt ist an die Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen, insbesondere des AWO-Governance-Kodex, gebunden.
- b) ¹Körperschaften müssen, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO in ihrem Logo oder in ihrer Firmierung führen zu können, über Regelungen in ihrem Gesellschaftervertrag/Satzung sicherstellen, dass das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt für die Gesellschaft anerkannt wird und die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zum AWO-Governance-Kodex gemäß Ziffer 6 Absatz 5 einschließlich der Beschlüsse zur Änderung des AWO-Governance-Kodex verbindlich für die Gesellschaft sind.

²Insbesondere ist im Rahmen der Gesellschafterverträge sicherzustellen, dass die Vorgaben des Verbandsstatuts hinsichtlich

- i. der Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, insbesondere gemäß Ziffer 6 Absatz 3 Verbandsstatut;
- ii. der Finanzordnung, insbesondere der Gewährleistung der Abführung von Beiträgen gemäß Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a Verbandsstatut sowie gemäß den auf deren Grundlage beschlossenen Beitragsordnungen;
- iii. der Revision gemäß Ziffer 8 Verbandsstatut;
- iv. der Aufsicht, insbesondere die Anerkennung der in Ziffer 9 Verbandsstatut vorgesehenen Aufsichtsrechte der AWO-Gliederungen gegenüber den Unternehmen, auf die sie beherrschenden Einfluss hat, sowie die Gewährleistung der damit verbundenen Anhörungs- und Zustimmungsrechte, insbesondere das Anhörungsrecht des Bundesverbandes bei Überschreitung des Höchstbetrages der Vergütung der Geschäftsführung gemäß dem AWO-Governance-Kodex, sowie
- v. des verbandlichen Markenrechts gemäß Ziffer 12, einschließlich der Vorgaben der Markenrichtlinie

durch die AWO-Gesellschaft eingehalten werden. Gesellschaften, die die maßgeblichen Regelungen des Verbandsstatuts i.S.d. oben genannten Aufzählung sowie den AWO-Governance-Kodex nicht verbindlich anerkennen, sind zur Nutzung des Namens und der Kennzeichen der AWO nicht berechtigt.

³Bei Verlust des Logos und der Namensrechte gelten für die betroffene juristische Person die Regelungen des Statutes der AWO sowie alle weiteren beschlossenen Ordnungen weiterhin.

⁴Eine Wiedervergabe des Logos und der Namensrechte ist nicht ausgeschlossen.

- c) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.

²Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden.

³Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen.

⁴Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(4) Richtlinien

¹Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie.

²Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform / Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.

13 Satzungen der AWO Gliederungen

- (1) Die Satzungen der AWO-Vereine haben zwingend den allgemeinen vereinsrechtlichen Mindestinhalt einer Satzung sowie die Vorgaben der Abgabenordnung (entsprechend Mustersatzung; Anlage AO) zu enthalten.
- (2) Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, deren Inhalt den Vorgaben dieses Statuts entsprechen muss.
- (3) Die Satzungen haben darüber hinaus folgende Regelungen zu treffen:

(a) Vermögensanfallklausel

Die Vermögensanfallklausel gemäß der Mustersatzung AO muss zugunsten des AWO-Vereins gehen, bei der die Betreffende Mitglied ist.

(b) Regelungen zur Mitgliedschaft

- i. Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zur Familienmitgliedschaft und zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass alle Mitglieder bei der Delegiertenberechnung berücksichtigt werden.
- ii. ¹Die Regelungen zur Mitgliedschaft natürlicher Personen müssen eine Regelung zur Doppelmitgliedschaft im Jugendwerk dahingehend enthalten, dass Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.
²Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- iii. ¹Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich ist.
²Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(c) Finanz- und Beitragsordnungen

Die Satzung muss einen Verweis auf die Finanzordnung, insbesondere auf Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a Verbandsstatut sowie auf die von der Bundeskonferenz auf deren Grundlage verabschiedeten Beitragsordnungen enthalten.

(d) Beteiligungsrechte

- i. ¹Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und

Ausschuss die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen.

²Sofern eine Delegiertenkonferenz stattfindet, sind die natürlichen Personen, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, fristgemäß zu einer Versammlung einzuladen, welche Delegierte für die Kreiskonferenz entsprechend dem Delegiertenschlüssel wählt.

- ii. ¹Diese können auch – sofern vorhanden – von rechtlich nicht eigenständigen Gruppen gewählt werden.

²Das Verfahren ist in der Satzung des jeweiligen AWO-Vereins zu regeln.

- iii. In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz sowie Ausschuss müssen die Beteiligungsrechte der korporativen Mitglieder sichergestellt werden.
- iv. In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt werden (mindestens einen*eine Vertreter*in des Jugendwerkes).

(e) Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesorgane

Die Satzung muss eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Gliederung sind.

(f) Voraussetzung einer Organfunktion

Die Mitgliedschaft ist als Voraussetzung zur Wahl in Organfunktionen und Delegiertenfunktionen zu verankern.

(g) Fortgeltungsklausel

Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten,

- i. dass der Vorstand und/oder das Präsidium bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes und/oder Präsidiums im Amt bleibt, wobei die satzungsmäßig vorgesehene Möglichkeit zur Abberufung eines Vorstands hiervon unberührt bleibt;
- ii. dass ordnungsgemäß gewählte Delegierte bis zur gültigen Wahl einer*s Nachfolger*in im Amt bleiben;
- iii. dass ordnungsgemäß gewählte Verbandsrevisor*innen und Richter*innen an den jeweiligen Vereinsgerichten über die Dauer ihrer Bestellung hinaus bis zur gültigen Wahl einer*s Nachfolger*in im Amt bleiben.

(h) Delegierte

- i. Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen dahingehend ausgestaltet werden, dass die Mitglieder berücksichtigt werden, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.
- ii. Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen diese zwingend in der Satzung geregelt sein.

(i) Unvereinbarkeiten

¹Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass folgende Unvereinbarkeiten zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führen:

- (aa) Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen,
wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
- (bb) Revisor*innenfunktionen,
 - i. wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
 - ii. wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
 - iii. wenn auf derselben oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
 - iv. wenn auf derselben oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren eine Geschäftsbeziehung, Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben.
- (cc) Delegiertenfunktionen,

¹wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

²Abweichend hiervon können bis zu 30 % der Delegiertenplätze mit Personen besetzt werden, für die gemäß Satz 1 eine Unvereinbarkeit bestünde.

³Satz 2 gilt nicht für Geschäftsführungen (u.a. hauptamtliche Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, Besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB) und leitende Angestellte gemäß § 5 BetrVG.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

(j) Interessenkonflikte

¹Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass an Beschlüssen von Organen des Vereins nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. ²Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.

(k) Aufsicht

¹Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Gliederung die Erfüllung ihres Aufsichtsrechts entsprechend Ziffer 9 Absatz 1 des Verbandsstatuts vollumfänglich gewährleistet.

²Die Satzungen der beaufsichtigten Gliederungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass die jeweils aufsichtsberechtigte Gliederung Aufsichtsrechte gemäß Ziffer 9 des Verbandsstatut erhält.

³Dabei ist mindestens zu regeln, dass die aufsichtsberechtigte Gliederung

- i. Organversammlungen einberufen kann;
- ii. ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Bücher und Schriften haben;
- iii. sowie Satzungsänderungen einer Zustimmung bedürfen.

(l) Quotenregelungen

Die Satzungen müssen Quotenregelungen zur Förderung der Gleichheit der Geschlechter, insbesondere die Förderung von Frauen,

- i. für Mitglieder des Vorstandes;
- ii. für Mitglieder des Präsidiums;
- iii. für Delegierte zu Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen

enthalten.

(m) Weitere Regelungen

Die Satzungen müssen Regelungen zur bzw. zum

- i. Mitgliedschaft;
- ii. Möglichkeit der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen als Präsenzversammlung und in virtueller Form;
- iii. Finanzordnung;
- iv. Revisionsordnung;
- v. Schieds-/Vereinsverfahren;
- vi. Ordnungsmaßnahmen;
- vii. verbandlichem Markenrecht und
- viii. Ausschluss der Befreiung von Inselfeschäften (§ 181 BGB)

nach den Vorgaben des Verbandsstatuts enthalten.